

Universitätsrätin
Ingⁱⁿ Drⁱⁿ Karin Büchl-Krammerstätter
3021 Pressbaum

Universitätsprofessorin
Drⁱⁿ Helga Kromp-Kolb
Institut für Meteorologie
Department Wasser-Atmosphäre
Universität für Bodenkultur
Peter Jordanstraße 82
1190 Wien

Sektionschef i.R.
Vorsitzender-Stellvertreter des Universitäts-
rates der Universität für Bodenkultur Wien
Dr. Norbert Rozsenich
1170 Wien

a.o.Universitätsprofessor
Dr. Wolfgang Kromp
1130 Wien

Mag^a Drⁱⁿ Andrea Schnattinger
1140 Wien

Dipl.-Ing. Hans Sailer
2340 Mödling

An Herrn
Bundeskanzler
Werner Faymann
Ballhausplatz 2
1010 Wien

Wien, 17. Februar 2010

Betrifft: Anwendung und Änderung der §§§ 278ff StGB

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler!

Mit großer Besorgnis und Irritation haben wir den auf § 278a StGB gestützten behördlichen Umgang mit TrägerInnen und Persönlichkeiten der österreichischen „Tierschutzszene“ beobachtet und von Beginn an unsere Bedenken dagegen gegenüber den Verantwortlichen geäußert. Angesichts dessen halten wir eine Modifikation dieses und der folgenden Paragraphen für dringend geboten, allerdings mit dem klaren Ziel sicherzustellen, dass diese Bestimmungen künftig nicht mehr auf Organisationen, bei denen der Schutz anderen Lebens, demokratischer Rechte, der Umwelt oder generell der Schutz der Schwächeren das vorrangige Ziel ist, angewendet werden kann, sondern ausschließlich auf solche, deren vorrangiges Ziel die Schädigung anderer ist, also auf jene kriminellen, mafia(ähnlichen) und/oder terroristischen Organisationen, für die sie ursprünglich vorgesehen war, und wie den Erläuterungen zu entnehmen, auch nach wie vor sein soll.

Dies stellt die nunmehr vorgesehene Änderung keinesfalls sicher, da sie nichts dazu beiträgt, eine Unterscheidung zwischen Organisationen mit gesellschaftspolitisch vertretbaren oder gar erwünschten, demokratieverträglichen Zielen und solchen mit Bereicherungsabsichten oder undemokratischen Zielen, die gewalttätig erreicht werden sollen, sicherzustellen.

Als besonders besorgniserregend empfinden wir, dass die zahlreichen, von offiziellen Einrichtungen eingegangenen Stellungnahmen sich fast ausschließlich auf Formales oder für die Einrichtung Spezifisches beziehen. Grundsätzliche, demokratiepolitische Bedenken werden fast ausschließlich, und oft nur bedingt, von NGOs vorgebracht. Dies hat uns bewogen, trotz Ablauf der Frist zur Stellungnahme, dieses Schreiben zu verfassen.

Es ist weit verbreitete Ansicht, dass der Welt und mit ihr auch Österreich, tiefgreifende Paradigmenwechsel bevorstehen. Klimawandel, Energie- und Ressourcenverknappung, Infragestellung der bisherigen Regeln des Finanz- und Wirtschaftssystems werden zu Veränderungen in der Gesellschaft führen, deren konkretes Bild noch undefiniert ist. In solchen Phasen des Umbruchs stellt eine gesunde Zivilgesellschaft einen wichtigen orientierungsgebenden Faktor jeder Demokratie dar. Es muss daher im Interesse des demokratischen Staates Österreich liegen, gerade jetzt jede Schwächung der Zivilgesellschaft zu vermeiden, ja vielmehr diese zu stärken und ihr ein möglichst großes Maß an Rechtssicherheit zu geben.

Die unpräzisen Formulierungen des § 278, insbesondere des § 278a, und die dadurch ermöglichte Anwendung eines für völlig andere Zwecke geschaffenen Paragraphen auf Tierschutzorganisationen, die unangemessen brutale Vorgangsweise der Polizei bei der Verhaftung unbewaffneter Menschen und das Festhalten an einem aus unserer Sicht unhaltbaren Tatbestand einer kriminellen Organisation sind hingegen dazu angetan die Zivilgesellschaft einzuschüchtern. Denn Institutionen zum Schutz von Menschenrechten, Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Schutz der Umwelt..., schlicht zum Schutz der Schwächeren, müssen sich oftmals am Rande der Legalität – teilweise auch außerhalb jener – bewegen, um gehört zu werden und damit jenen, die sie vertreten, „eine Stimme“ zu verleihen. Das ist eine Tatsache, die zu negieren absurd wäre. Selbstverständlich ist jegliches Handeln außerhalb der Gesetze entsprechend dem Rechtsstaatlichkeitsprinzip zu ahnden (z.B. Sachbeschädigung, Nötigung, etc.; also Tatbestände, die auch schon vor Schaffung des § 278a geahndet werden konnten und wurden). Hier kann und soll es jedoch stets um die Verfolgung bestimmter Sachverhalte und derjenigen Einzelpersonen, die sie gesetzt haben gehen, nicht hingegen um die Kriminalisierung, Verunglimpfung und letztlich Zerstörung von, für eine demokratische, den Grundprinzipien des Humanismus und der Ethik verpflichteten Gesellschaft, unerlässlichen Organisationen. Darauf müssen sich Organisationen der Zivilgesellschaft verlassen können.

Die für terroristische und mafiöse Organisationen zentralen Tatbestandselemente fehlen bei Tierschutz- und anderen zivilgesellschaftlichen Organisationen: Sie verfolgen weder die Herbeiführung eines politischen Wandels durch Verbreitung von Gewalt und damit einhergehend Furcht und Schrecken noch haben sie Bereicherungsabsicht. Es geht ihnen ausschließlich darum, Schwächeren eine Stimme zu verleihen, auf Probleme aufmerksam zu machen, deren Lösung letztlich dem Allgemeinwohl dient. Die gewählten Mittel verlassen wohl manchmal den rechtlich abgesicherten Bereich (siehe oben) und sie zielen auch darauf ab, die Sphären bestimmter, meist mächtiger wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Interessensgruppen zu tangieren. Betrachtet man die zahlreichen diesbezüglichen Aktionen (Aubesetzung Hainburg, Antiatomkraftbewegungen, Aktionen gegen Massentierhaltung und Pelztierfarmen in Österreich, Greenpeace Kampagnen Antiwalfang und Antirobbenschlachtung, ...), so erkennt man aber, dass gerade diese Grenzgänge notwendig sind, um wirklich Aufmerksamkeit und Betroffenheit meist eines überwiegenden Bevölkerungsteiles und unabhängig von den herrschenden Machtstrukturen zu erzeugen!

Es geht zusammenfassend nicht um die Legitimation von rechtswidrigem Vorgehen, sondern um die Schaffung adäquater Rechtsnormen, die kritische Stimmen in einem liberalen und sozialen Staat wie Österreich zu Wort kommen lassen (auch, wenn sich diese gegen die Interessen starker Lobbies richten) und einer positiven Entwicklung der ethischen Grundwerte förderlich sind.

Diese Unterscheidung auch in den geltenden Gesetzen ganz klar zum Ausdruck zu bringen, ist nicht nur besondere Herausforderung sondern klare, unabdingbare Verpflichtung des Gesetzgebers!

In § 278c (3) wurde diese Differenzierung bereits getroffen, in § 278a wurde jedoch bekanntlich diese, insbesondere den Tier- und Umweltschutz betreffende Abgrenzung bisher nicht vorgenommen. Um die Anwendung von § 278a also auf jene Bereiche zu beschränken, für die diese Bestimmung gedacht war, erscheint dies, vor allem auch in Anbetracht des – aus unserer Sicht völlig überzogenen – Vorgehens gegen Tierschutzorganisationen in den letzten Jahren dringendst geboten.

Der Staat stützt sich in zunehmendem Maße auf die Zivilgesellschaft und er wird dies in zunehmend größerem Maße tun müssen. Macht er nun diejenigen, die sich für Schwächere, die keine Lobby haben, einsetzen, mundtot, so führt dies zu einer Verschiebung des Wertesystems zu Lasten der Schwächeren, hin zu jenen, die ohnehin Einfluss haben. Das kann nicht im Sinn eines demokratischen Staates sein, der Gleichheit vor dem Gesetz gewährleisten soll. Es sei auch in Erinnerung gerufen, dass der österreichische Staat der Zivilgesellschaft viele Errungenschaften verdankt, auf die wir heute stolz sind: Wahlrecht für alle, Umweltschutz, Kernenergiefreiheit, um nur einige zu nennen.

Abschließend sei uns noch folgende Anmerkung gestattet: Uns ist durchaus bewusst, dass eine solche Klarstellung gerade zum jetzigen Zeitpunkt das bisherige Vorgehen inkl. den enormen staatlichen Aufwand gegen die namhaften österreichischen Tierschutzorganisationen noch mehr als bisher hinterfragenswert erschienen ließe. Aber die Demokratie lebt vom Gleichgewicht der Kräfte, von der gegenseitigen Kontrolle der Staatsgewalten. Die Novellierung von Gesetzen ist ein legitimes und notwendiges Instrument, dieses Gleichgewicht zu sichern. Das Einsetzen dieses Instrumentes stärkt die Demokratie: Nur wenn sie Schwächen einbekennt und korrigiert, kann sie das Vertrauen ihrer BürgerInnen und VerteidigerInnen bewahren.

Wir fordern daher alle der Demokratie verpflichteten Beteiligten auf, im Zuge der Novellierung des Gesetzes die notwendige Klarstellung zu § 278a vorzunehmen, ohne die die jetzt zur Stellungnahme verschickten Änderungen des § 278 als weitere Bedrohung der Zivilgesellschaft verstanden werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Karin Büchl-Krammerstätter

Helga Kromp-Kolb

Norbert Rozsenich

Wolfgang Kromp

Andrea Schnattinger

Hans Sailer e.h.

Ergeht in Gleichschrift an:

Frau
Bundesministerin für Inneres
Mag^a Drⁱⁿ Maria Fekter
Herrengasse 7
1014 Wien

Frau
Bundesministerin für Justiz
Mag^a Claudia Bandion-Ortner
Museumstraße 7
1070 Wien